

CODIV-19 Verordnungen und Strafrecht

WEBINAR@WEBLAW

Coronavirus: Praxisfragen aus rechtlicher Sicht VII

14. Mai 2020

RA lic.iur. David Zollinger

DISCLAIMER

Wir halten uns selbstverständlich an alle geltenden Regelungen und rufen nicht zum Normenbruch auf.

Aber kritische Fragen zu stellen ist in einer Demokratie ein Bürgerrecht – und für Fachleute eigentlich selbstverständlich.

1000 Franken Busse St. Galler Solarium-

Betreib

8 **Blick**

Er l we

Das Coronaviru
S.* (55) bis jet
fangen. Trotz d
Erreger für den
ber aus St. M
heftige juristic
zen mit sich: l
**Bürger im Kant
i.S. der Covid-19
einen Eintrag ir
erhält!**

Im Strafbefel
Staatsanwaltsch
vorliegt, wird c
strafe S. zuden
von 1000 Franken und 700
Franken Gebühren verurteilt
Vorwurf: Entgegen den Weis
sungen, die der Bundesrat pe
17. März angeordnet hatte, sol
das Selbstbedienungssolarium
noch zwei weitere Tage geöff
net gewesen sein.



Masseu
MARCOLATZER

Vom Coronavir
Ansteckungg
te sich Daru
(50) ihr Geschäft nic
sen lassen. Die Th
empfang in ihrem E
Massagebetrieb in R
trotz des Notstands
Freier – ob
wohl Prosti-
tution in der
Schweiz zur-
zeit faktisch
untersagt ist.

Ein Zivil-
polizist liegt
deshalb am
24. März auf
eine
pöbel
-

8 **Blick**

Busse und Patent weg, weil sich Kund von Wirt Florian Dullnig (59) verp

Eine Wurst kos 3000 Franken

MARCOLATZER

Wirt Florian Dullnig
(59) aus St. Margre
then SG steht vor den
Trümmern seiner Existenz: «Da
ich mein Restaurant wegen
Corona schliessen musste, habe
ich auf einen Take-away-Stand
umgesattelt und Würste ver-
kauft.» Doch: **«Weil die Kunden
dann aber auf dem Parkplatz
assen, hat man mir das Patent
weggenommen!»**

In einem Strafbefehl wird
der Gastgeber des Restaurants
Rheinblick wegen Missachtung
der Covid-19-Verordnung 2 ver-
urteilt. Beamte der Kantons-
polizei St. Gallen hätten fest-
gestellt, dass sich bei Dullnig
über einen längeren Zeitpunkt
Gäste am Stand aufgehalten
hätten, heisst es in dem
Dokument.

«Hätte ich die Leute etwa
verjagen sollen?», ärgert sich
Dullnig. **«Sie assen auf dem
Parkplatz, standen meterweit
auseinander, und die Mindest-
abstände waren eingehalten.»**

Nebst den Unkosten beson-
ders ärgerlich für den ge-
schiedenen Österreicher: Der
Strafbefehl gelangt auch pos-
wendend zur Gemeinde
St. Margrethen. Diese macht
kurzen Prozess und entzieht
dem vermeintlichen Corona-
Sünder mit sofortiger Wirkung
auch noch das Wirtpatent.

«Das ist unglaublich», findet
Florian Dullnig. Der Gastronom
kontert: **«Ich bestreite die Vor-
würfe und habe einen Anwalt
eingeschaltet.** Trotzdem steht
jetzt meine Existenz auf dem
Spiel, obwohl rechtlich noch gar
nicht geklärt ist, ob ich über-
haupt etwas falsch gemacht



he



Florian Dullnig
soll vor seinem
Take-away-
Stand illegal
Gäste bewirtet
haben.

Schon zweiter Strafbefehl
für Florian Dullnig (59)
aus St. Margrethen SG

Diesem Wirt ist Corona wurst

Der Corona-Lockdown geht für
Wirt Florian Dullnig (59) ganz
schön ins Geld: Vor kurzem wur-
de der Österreicher verurteilt,
weil sich an seinem Take-away-
Stand in St. Margrethen illegal
Gäste aufgehalten haben sollen
(BLICK berichtete).

Jetzt wurde der Inhaber des
Restaurants Rheinblick ein zweites
Mal wegen Missachtung der
Covid-19-Verordnung 2 verur-
teilt. **«Beim ersten Mal waren es
3000 Franken, jetzt muss ich
4000 Franken blechen. Es sind
immer schön runde Zahlen»,**
kommentiert Dullnig die Rech-
nung mit Galgenhumor.

Die Staatsanwältin wählt här-
tere Worte: «Der Beschuldigte
legt eine bemerkenswerte und
beispiellos ausgeprägte Ignoranz
gegenüber den in der Schweiz
und derzeit aufgrund des
Coronavirus geltenden Gesetzen
und vor allem auch gegenüber
den Behörden an den Tag.»

Der Österreicher ärgert sich:

mierten, in einem Abstand von
fünf bis acht Metern zum Ver-
kaufsstand. **Es hielten sich dabei
bis zu sieben Personen (inkl.
Beschuldigter) auf dem Park-
platz auf», heisst es im Straf-
befehl.**

Der Mindestabstand von zwei
Metern sei «mehrheitlich» nicht
eingehalten worden. «Als sie An-
fang April das zweite Strafver-
fahren gegen mich einleiteten,
hatte ich das Einschreiben von
meiner ersten Verurteilung aus
der letzten Märzwoche noch gar
nicht erhalten», erklärt Dullnig.

Tatsächlich liegen die Vorfäl-
le, die zu den Strafbefehlen führ-
ten, nur wenige Tage auseinan-
der. Der Wirt legt BLICK auch ein
Mail aus den Akten vor. **Darin
schreibt ein Polizist schaden-
freudig an einen Gemeindeange-
stellten:** «Hier noch ein Bild vom
Rheinblick von gestern Abend. Es
gibt eine neue Verzweigung – das
wird heftig für Dullnig.»

Der Betroffene kontert: «Ich

April 2020

sen eren

trifft die
harr: Sie
Willen des
Zeit sein, aber
ihre Kleiner
Gita bringen
die Beiträge
Zehrzahlen-
Plat auf Kurz-
srechnen der
eg.

Alain Berset
ll fast 100 Mil-
lionen – schei-
desrat. Nur
ildungskom-
nalsrats der
set: Sie hat
rweisen, die
medes Bun-

Nationalrat
drt (52) for-
d 50 Prozent
nterstützung
onen, so wie
ft
jll, dass dies
ment zu vie
alrat Philipp
ücke gebaut
llhae soll der

w
h
t
a
s
ri
H
v
z
T

Inhalt

- Normen auf Verfassungsstufe
- Strafbestimmungen in einer Verordnung
- Das EpG
- COVID-19 Verordnung 2
- Zwangsmassnahmen
- COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung
- Schlussfazit

Art. 185 BV

Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

¹ Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

² Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

³ Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

⁴ In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.

Der Grundsatz von „nulla poena sine lege“

Schweizerisches Strafgesetzbuch

311.0

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Februar 2020)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918³,
beschliesst:*

Erstes Buch:⁴ Allgemeine Bestimmungen

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen

Erster Titel: Geltungsbereich

Art. 1

1. Keine
Sanktion
ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

Art. 7 EMRK (SR 0.101)

0.101

Menschenrechte und Grundfreiheiten

oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

UNO Zivilpakt (SR 0.103.2)

Übersetzung

0.103.2

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966
Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991¹
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992
In Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992

Art. 15

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

Kernthesen

- Die BV gibt dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Notrecht
- Beim Erlass von Notrecht ist der Bundesrat nicht frei, sondern muss sich an die verfassungsrechtlichen Schranken halten
- Art. 1 StGB hat Verfassungscharakter und stellt daher eine verfassungsrechtliche Schranke dar, d.h. der Bundesrat hat sich beim Erlass von Notrecht daran auszurichten

Die Kernfrage:

- Unter welchen Voraussetzungen dürfen Grundrechte eingeschränkt und z.B. Strafen angeordnet werden?

Art. 36 BV

101

Bundesverfassung

³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Das sagt der Gesetzgebungsfleifaden 2019 des BJ dazu:

Gesetzliche Grundlage

Strafbestimmungen, die eine Freiheitsstrafe vorsehen, bedürfen einer formell-gesetzlichen Grundlage (Bundesgesetz), da sie einen schweren Grundrechtseingriff darstellen (s. Art. 36 Abs. 1 BV). Auch für die übrigen Strafen (Geldstrafe, Busse) braucht es eine gesetzliche Grundlage, und die in Artikel 36 BV festgelegten Voraussetzungen für Grundrechtsbeschränkungen (insb. das Verhältnismässigkeitsprinzip) sind zu beachten. 890

Strafbestimmungen auf Verordnungsstufe sind in folgenden Fällen zulässig (s. dazu VPB 46 [1982], III, Nr. 50): 891

- Delegation von Strafkompetenzen: Das Gesetz kann den Bundesrat ausdrücklich ermächtigen, Strafbestimmungen zu erlassen. Soweit in der Delegationsnorm nichts anderes vorgesehen wird, kann der Bundesrat in diesen Fällen nur Übertretungstatbestände (s. Art. 103 ff. StGB) schaffen.

Beispiel

- Art. 55 Abs. 3 Elektrizitätsgesetz (EleG, SR 734.0) in Verbindung mit Art. 42 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV, SR 734.27).

<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/legistik/hauptinstrumente/gleitf-d.pdf>

Mit Dank an RA Gianni Rizzello (Zürich) für den Hinweis

Der Ausrutscher

Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige

vom 18. Dezember 1991

Der Schweizerische Bundesrat
gestützt auf Artikel 102 Ziffer 1
beschliesst:

Art. 1 Zweck

Zweck dieser Verordnung
a. den Handel von Schusswaffen
und dem Staatsgebiet

Art. 11 Vergehen

¹ Wer als jugoslawischer Staatsbürger eine Schusswaffe in der Schweiz oder von der Schweiz aus erwirbt,

wer als jugoslawischer Staatsbürger in der Öffentlichkeit eine Schusswaffe trägt oder mit sich führt,

wer einem jugoslawischen Staatsbürger eine Schusswaffe verkauft oder sonstwie überlässt,

wer als Ausländer eine Waffe erwirbt, ohne im Besitz der Bewilligungen nach den Artikeln 5 und 6 zu sein,

wer einem Ausländer, von dem er weiss oder annehmen muss, dass er nicht im Besitz der Bewilligungen nach den Artikeln 5 und 6 ist, eine Schusswaffe verkauft oder sonstwie überlässt,

wird, sofern nicht strengere gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Gefängnis oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Busse bis zu 500 000 Franken. Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn der Täter gewerbmässig mit Waffen handelt, wenn er weiss oder annehmen muss,

Urteilkopf

123 IV 29

5. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 10. Januar 1997 i.S. X. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz (Nichtigkeitsbeschwerde)

Regeste

Art. 102 Ziff. 8 BV und **Art. 10 BV**; Art. 1, 2, 4 und 11 der Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige; **Art. 1 StGB**; **Art. 269 BStP**.

Der Kassationshof prüft im Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde vorfrageweise, ob die Bestimmungen einer selbständigen Verordnung des Bundesrates den Anforderungen an eine verfassungsunmittelbare Polizeiverordnung genügen und somit rechtsbeständig sind (E. 2).

Das Verbot des Tragens und Mitführens von Schusswaffen in der Öffentlichkeit durch jugoslawische

Die COVID-19 Verordnung 2 und das EpG

**Verordnung 2
über Massnahmen zur Bekämpfung des
Coronavirus (COVID-19)
(COVID-19-Verordnung 2)**

vom 13. März 2020 (Stand am 11. Mai 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹ (EpG),
auf Anhang I Artikel 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA)
und auf Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 9. März 2016³ über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten
der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex),⁴

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen⁵

Das EpG von 2012

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen.

² Mit den Massnahmen nach diesem Gesetz sollen:

- a. übertragbare Krankheiten überwacht und Grundlagenwissen über ihre Verbreitung und Entwicklung bereitgestellt werden;

**Bundesgesetz
über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
des Menschen
(Epidemiengesetz, EpG)**

818.101

vom 28. September 2012 (Stand am 1. Januar 2017)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 40 Absatz 2, 118 Absatz 2 Buchstabe b, 119 Absatz 2 und
120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2010²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und

Art. 7 Ausserordentliche Lage

Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.

es der WHO Ereignisse, die zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite führen können.

Art. 81 Evaluation

Der Bundesrat überprüft periodisch die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz.

11. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 82 Vergehen

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch¹⁴ vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich:

- a. bei Tätigkeiten mit gefährlichen Krankheitserregern in geschlossenen Systemen die erforderlichen Einschliessungsmassnahmen unterlässt (Art. 26);
- b. Krankheitserreger im Versuch ohne Bewilligung freisetzt oder in Verkehr bringt (Art. 27);
- c. Krankheitserreger in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer vorschriftsgemäss über die gesundheitsrelevanten Eigenschaften und Gefahren sowie über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen zu informieren (Art. 28);
- d. der Einschränkung bestimmter Tätigkeiten oder der Berufsausübung zuwiderhandelt (Art. 38).

² Wer fahrlässig handelt, wird für Vergehen nach Absatz 1 mit Geldstrafe bestraft.

→ Einziger Vergehenstatbestand ist der unsorgfältige Umgang mit Krankheitserregern

Art. 83 Übertretungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Meldepflicht verletzt (Art. 12);
- b. ohne Bewilligung eine mikrobiologische Untersuchung zur Erkennung übertragbarer Krankheiten durchführt (Art. 16);

818.101

Krankheitsbekämpfung

r-

- h. sich einer angeordneten Quarantäne oder Absonderung entzieht (Art. 35);
- i. sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung entzieht (Art. 36);
- j. sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 40);
- k. die Vorschriften über die Ein- oder Ausreise verletzt (Art. 41);
- l. Mitwirkungspflichten verletzt (Art. 43, 47 Abs. 2 und 48 Abs. 2);
- m. die Vorschriften über den Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren verletzt (Art. 45).

² Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

1. Zwischenfazit

- Das EpG erteilt dem Bundesrat analog zu Art. 185 BV die Kompetenz, in ausserordentlichen Lagen die „notwendigen Massnahmen“ anzuordnen
- Art. 82 EpG bestraft den unsorgfältigen Umgang mit Krankheitserregern als Vergehen
- Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG bestraft das sich Widersetzen gegen „Massnahmen gegenüber der Bevölkerung“ als Übertretung
- Eine weitergehende Delegation zum Erlass von Strafnormen (namentlich von Vergehenstatbeständen) ist im EpG nicht vorgesehen
 - Es gibt keinen Grund zur Annahme, der Gesetzgeber habe implizit Raum für zusätzliche Strafnormen lassen wollen

Die Strafnormen der COVID-19 Verordnung 2

6. Kapitel:¹³⁴ Strafbestimmungen¹³⁵

Art. 10f

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch¹³⁶ vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich vorsätzlich **Massnahmen nach Artikel 6** widersetzt.¹³⁷

² Mit Busse wird bestraft, wer:

- a.¹³⁸ gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach **Artikel 7c** verstösst;
- b.¹³⁹ Schutzausrüstung oder wichtige medizinische Güter ausführt, ohne dass die nach Artikel 4b Absatz 1 erforderliche Bewilligung vorliegt;
- c.¹⁴⁰ gegen Einschränkungen des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs an den Grenzübergängen nach Artikel 4 Absatz 4 verstösst;

Art. 6⁶⁸ Veranstaltungen und Betriebe

¹ Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen.

² Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich:

a.⁶⁹ ...

b.⁷⁰ ...

c.⁷¹ Diskotheken, Nachtclubs, Erotikbetriebe und Angebote der Prostitution, einschliesslich solcher in privaten Räumlichkeiten;

d.⁷² Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks;

NB:

- Was eine „private Veranstaltung“ ist, wurde nicht definiert
- Art. 6 ist im Grunde eine „Massnahme“ im Sinne von Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG
- Abs. 2 wurde mittlerweile durch die „Transitionsschritte“ mehrfach gelockert

Art. 7c⁹⁷ Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum

¹ Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten; ausgenommen sind Ansammlungen von Schulkindern auf Pausenplätzen.⁹⁸

² Bei Ansammlungen von bis zu 5 Personen ist zwischen den einzelnen Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.⁹⁹

³ Die Polizei und weitere durch die Kantone ermächtigte Vollzugsorgane sorgen für die Einhaltung der Vorgaben im öffentlichen Raum.

2. Zwischenfazit

- Art. 10f (Vergehen) hat keine Verfassungsgrundlage, da er dem Bestimmtheitsgebot von Art. 1 StGB widerspricht
- Ein Strafbefehl wegen Widerhandlung gegen Art. 6 i.V.m. Art. 10f (Versammlungsverbot, Schliessungsgebot) hat keine Rechtsgrundlage
- Übertretungsbussen sind grundsätzlich zulässig, da bereits im EpG vorgesehen

Zwangsmassnahmen in der StPO

3. Abschnitt: Vorläufige Festnahme

Art. 217 Durch die Polizei

¹ Die Polizei ist verpflichtet, eine Person vorläufig festzunehmen und auf den Polizeiposten zu bringen, die:

- a. sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen hat;
- b. zur Verhaftung ausgeschrieben ist.

² Sie kann eine Person vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen, die gestützt auf Ermittlungen oder andere zuverlässige Informationen eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig ist.

³ Sie kann eine Person, die sie bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat, vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen, wenn:

- a. die Person ihre Personalien nicht bekannt gibt;
- b. die Person nicht in der Schweiz wohnt und nicht unverzüglich eine Sicherheit für die zu erwartende Busse leistet;
- c. die Festnahme nötig ist, um die Person von weiteren Übertretungen abzuhalten.

Art. 244 Grundsatz

¹ Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume dürfen nur mit Einwilligung der berechtigten Person durchsucht werden.

² Die Einwilligung der berechtigten Person ist nicht nötig, wenn zu vermuten ist, dass in diesen Räumen:

- a. gesuchte Personen anwesend sind;
- b. Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden sind;
- c. Straftaten begangen werden.

BGE 1B_519/2017:

~ ~ ~ ~ ~

3.7. Im Lichte der strafrechtlich nicht gravierenden Vorwürfe haben Polizei und Staatsanwaltschaft auffallend massive Zwangsmassnahmen angewendet, die empfindlich in die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und in die Privatsphäre des Beschwerdeführers (Art. 13 Abs. 1 BV) eingreifen. Dazu gehören die Verhaftung am Arbeitsplatz, die polizeiliche "Not"-Hausdurchsuchung der Privatwohnung, umfangreiche Sicherstellungen, insbesondere des privaten Mobiltelefons inklusive gespeicherte Privatkommunikation sowie eines Laptops mit privaten und geschäftlichen Dokumenten, die Beschlagnahme von Medikamenten sowie das Entsiegelungsgesuch für sämtliche sichergestellten elektronischen Geräte und Aufzeichnungen.

Diese Zwangsmassnahmen erweisen sich im vorliegenden Fall - zumindest in der Gesamtbetrachtung - als unverhältnismässig und bundesrechtswidrig.

Dabei ist auch mitzuberücksichtigen, dass die polizeiliche "Not"-Hausdurchsuchung im vorliegenden Fall gesetzeswidrig war: Weder die Vorinstanz noch die Staatsanwaltschaft legen dar, inwiefern hier ein Fall von "Gefahr in Verzug" (Art. 241 Abs. 3 i.V.m. Art. 198 Abs. 1 lit. a StPO) vorgelegen hätte, der ausnahmsweise eine sofortige polizeiliche Hausdurchsuchung sachlich erfordert hätte. Wie bereits dargelegt, bestanden am 21. Juli 2017 für die Kantonspolizei keine Hinweise auf schwerwiegende Delikte. Ausserdem wären hier ausreichende Ermittlungsalternativen zur Verfügung gestanden, zumal der Beschwerdeführer (nach den Feststellungen der Vorinstanz) zu sachdienlichen Aussagen und zur freiwilligen Edition der gefälschten Rezepte bereit war. Zumindest hätte die Polizei ihre massiven Zwangsmassnahmen von der Staatsanwaltschaft vorgängig bewilligen lassen können und müssen (zum Verwertungsverbot bei ungesetzlichen Untersuchungshandlungen, die der Aufklärung minder schwerer Delikte dienen vgl. auch Art. 141 Abs. 2-5 StPO; **BGE 143 IV 270** E. 7.6 S. 285 mit Hinweisen).

3. Zwischenfazit

- Eine vorläufige Festnahme dürfte nur unter den sehr einschränkenden Voraussetzungen von Art. 217 Abs. 3 StPO zulässig sein
- Eine „Not“-Hausdurchsuchung dürfte kaum je verhältnismässig sein

Die COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung

**Verordnung
zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften
in Folge des Coronavirus
(COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)**

vom 25. März 2020 (Stand am 20. April 2020)

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
verordnet:*

1. Abschnitt: Zweck, Abgrenzung und Gesamtbürgschaftsvolumen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Gewährung von Solidarbürgschaften in Ergänzung der Massnahmen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU;
- b. die Teilnahme der Banken und der PostFinance AG am Programm zur Ge-

7. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 23

Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch⁹ vorliegt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach dieser Verordnung erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichung von Artikel 6 Absatz 3 verwendet.

Art. 6 Zweck der Solidarbürgschaft

¹ Die Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung dient ausschliesslich der Sicherstellung von Bankkrediten für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.

² Die Gewährung einer Solidarbürgschaft ist ausgeschlossen, wenn:

- a. der Umsatzerlös des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin im Jahr 2019 den Betrag von 500 Millionen Franken überstiegen hat; oder
- b. der zu verbürgende Kredit dem Kreditnehmer oder der Kreditnehmerin dazu dienen würde, neue Investitionen ins Anlagevermögen zu tätigen, die nicht Ersatzinvestitionen sind.

³ Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind:

- a. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen;
- b. die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt;
- c. das Zurückführen von Gruppendarlehen; und
- d. die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

⁴ Banken beachten bei der Vergabe von Krediten nach dieser Verordnung die Bedingung nach Absatz 2 Buchstabe a und schliessen gegenüber dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin eine Verwendung der Kreditmittel nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 3 vertraglich aus.

Kernthesen

- Die Verordnung stützt sich auf Art. 185 BV, nicht auf das EpG
- Man kann zumindest die Frage stellen, ob hier eine „schwere Störung der öffentlichen Ordnung“ gegeben ist
- Immerhin wurde hier „nur“ ein zusätzlicher Übertretungstatbestand geschaffen, für den es aber keine gesetzliche Grundlage (Delegationsnorm) gibt
- Art. 106 Abs. 1 StGB setzt für Bussen eine Obergrenze von Fr. 10'000.--, wenn kein Gesetz den Rahmen erhöht!

Tages-Anzeiger

Mittwoch
13. Mai 2020
128. Jahrgang Nr. 110
Fr. 4.20
AZ 8021 Zürich

Antworten – an alle?
Zu spät, schon versandt.
Wie Sie E-Mail-Blamagen
in Zukunft verhindern.
27

So wird Zürich kühl
Die Stadt präsentiert
8 Massnahmen gegen
die zunehmende Hitze.
17



Millionenbetrug bei Corona-Krediten Dutzende Verdachtsfälle gemeldet

Wirtschaftshilfe Die Staatsanwaltschaft Zürich untersucht in rund 30 Fällen, ob staatlich verbürgte Gelde erschlichen worden sind. Auch in anderen Kantonen wird ermittelt.

Holger Alich

In mehreren Schweizer Kantonen haben mutmassliche Betrüger staatlich verbürgte Hilfskredite erschlichen. Allein die Staatsanwaltschaft Zürich ermittelt nach eigenen Angaben in rund 30 Verdachtsfällen. In Basel-Stadt ha-

eine Stichprobe des «Tages-Anzeigers» ergeben. Die Höhe der Schadensumme ist noch unklar, sie dürfte aber in die Millionen gehen, da die durchschnittliche Summe eines Hilfskredits bei über 100'000 Franken liegt.
«Typischerweise machen die Betrüger in ihren Anträgen falsche Angaben

rich. «Die so erlangten Kredite werden dann entweder auf Privatkonten oder ins Ausland transferiert.»
Die meisten Tipps erhalten die Ermittler von der Meldestelle für Geldwäscher (MROS). Sie hat bis zum 6. Mai 23 kantonalen Justizbehörden allein 23 Verdachtsfälle übermittelt. Die MROS

Verdachtsfälle sei der Geldwäscher Meldestelle mit Blick auf möglichen Hilfskreditbetrug gemeldet haben. Finanzkreisen sei die Zahl sehr klein. Die Ermittlungen bestätigen dies, wonach der einfach geführte gabeprozess ein Einfallstor für den Fall sein kann. Davor hatte

Geld verschwindet auf privaten Konten

Notkredite In mehreren Kantonen ermitteln die Behörden wegen Missbrauchs.

Manchmal muss man nur dreist sein: Mutmassliche Betrüger versuchen hartnäckig, an einen Covid-19-Hilfskredit zu kommen. Als die Bank ihren Hilfsantrag wegen unzulänglicher Umsatzzahlen ablehnte, versuchten sie ihr Glück mehrfach erneut, mit jeweils neuen Umsatzzahlen – bis das Geld am Ende floss.

So beschreiben Ermittler Verdachtsfälle im Kontext mit der Vergabe der Covid-19-Hilfskredite, die sie derzeit bearbeiten. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hat nach eigenen Angaben eine einseitige Zahl an Fällen, in Schwyz sind es drei Fälle von mutmasslichem Kreditbetrug, in der Waadt zwei. Und im Kanton Zürich hat die Staatsanwaltschaft in rund 30 Fällen Ermittlungen aufgenommen, bei denen der Verdacht auf betrügerisch gestellte Kreditanträge besteht. Keine Fälle gibt es bisher in Zug, Bern und Baselland, wie eine Stichprobe dieser Zeitung ergab. Schätzungen zum möglichen Schadenvolumen gibt es noch keine. Es dürfte in die Millionen gehen.

Die Fälle bestätigen die Befürchtung, dass der bewusst schliank gehaltene Antragsprozess ein Einfallstor für Betrugsversuche sein kann. Finanzminister Cédric Maurer wollte das nicht nicht wahrhaben. Bei der Vorstellung des Hilfsprogramms sagte er, dass Missbrauch «praktisch ausgeschlossen» sei.

Um einen staatlich garantierten Hilfskredit zu bekommen, muss ein KMU ein Antragsformular mit Angabe des Jahresumsatzes ausfüllen und bei der Hausbank einreichen. Maximal darf die Kreditsumme 10 Prozent des Jahresumsatzes des KMU betragen. Bei Krediten bis zu 500'000 Franken übernimmt der Bund vollständig das Ausfallrisiko. Die Angaben werden mit dem Unternehmensregister abgeglichen und es wird kontrolliert, ob es die Firma wirklich gibt. Aber da die wenigsten KMU einen zertifizierten Jahresabschluss haben, ist die Prüfung der Umsatzzahlen kein leichtes Unterfangen.

Abfluss ins Ausland
«Typischerweise machen die Betrüger in ihren Anträgen falsche Angaben zu den Umsatzzahlen, oder es werden Anträge für konkursreife Gesellschaften gestellt», erklärt die Kantonsanwältin Zürich. «Die so erlangten Kredite werden entweder auf Privatkonten oder ins Ausland transferiert. Oder sie werden für nicht Corona-bedingte Zwecke verwendet, wie für die Rückzahlung privater Darlehen.»

Über die Höhe der Verdachtsfälle ging laut der Kantonsanwältin Zürich auf Hinweis der Meldestelle für Geldwäscher (MROS) zurück. Hinzu kommen direkte Anzeigen von Personen, ferner haben Rechtsabteilungen anderer Staatsanwaltschaften Ermittlungen ausgelöst.

Die Geldwäscher-Meldestelle bekommt ihre Hinweise wiederum von den Banken. Bis am 6. Mai hat sie insgesamt 23 Verdachtsmeldungen an die kantonalen Justizbehörden übermittelt. Zum Vergleich: Nach Angaben des Finanzdepartements wurden bis zum 11. Mai 17 Uhr exakt 123'564 Kreditverabragerungen abgeschlossen, die Staatsan-

V
«Ma

Kurt

«Impe dem i
rannt
«Ab
dem
gerv
rent
w
mach
Bern
Zu
schw
viele
ratur
Mens
mung
sick,
blie
in die
Auch
der «
Twin
wie a
Bewe
kung
Folge
recht
Pado
wird
eigem
woch
baue
sich
Stra
ins
Web
steng
schon
mach
roma
mein
die «
die «
Volk
a
gar
ni
rona-
Die
nen
er
sere
Globe
musk
hin
schwi
kome
grhan
nen
Media
Zeit
«ind
terna
jour
nügen
«W
«Cor
gener
stern
spiel
von
el
kur
te Ho
für
se
sich
viel
a
deuts
mei-
te sta
land
deuts
perlic
sich
gand
day
der
Trum
auf
Au
sward
deuti
gand
tag
a
templ

Die Verwendung der Kredite sei schwer zu kontrollieren, sagt der Direktor der Finanzkontrolle.

Bürgschaften zu prüfen. Auf diese Weise sollen Doppelanträge entdeckt werden, zudem prüft PwC, nochmals, ob eine Firma im Konkurs geraten ist.

Verdacht auf Mehrfachantrag
Laut Seco sind bisher «20 mögliche Mehrfachantragsgemeinschaften» gemeldet worden. Diese werden von den Bürgschaftungsgeheimnissen mit den Banken abgeklärt. Ferner würden sich «gegenwärtig wenige Einzelfälle in Abklärung» befinden. Sprich, die Prüfer haben deutlich weniger potentielle fehlerhafte Kreditanträge entdeckt, als derzeit die Staatsanwaltschaft bereits im Visier haben.

In Sachen Kontrollen ist auch die Eidgenössische Finanzkontrolle mit von der Partie. Anhand der Mehrwertsteuerdaten prüft sie, ob die Kreditsumme das 11- mit von 10 Prozent des Umsatzes nicht überschreitet. Doch die tatsächliche Verwendung der Kredite bleibe schwer zu kontrollieren, meint Michel Hülsmood, Direktor der Finanzkontrolle.

Betrug mit Hilfskrediten ist kein Schweizer Phänomen. Laut der süddeutschen Zeitung haben die Behörden in Deutschland 536 Ermittlungsverfahren wegen Betrugsverdachts bei Sofortkrediten für die Corona-Krise eingeleitet. Der Schaden könnte in die Millionen gehen. Wie hoch der Schaden in der Schweiz sein wird, das dürfte in den kommenden Wochen ans Licht kommen.

Holger Alich

Kernfragen aus strafrechtlicher Sicht

- Braucht es einen Vermögensschaden, damit eine strafbare Handlung vorliegt? Und falls nicht, worin liegt dann der Unrechtsgehalt?
- Ist strafbares Verhalten überhaupt möglich, wenn der Kredit später (innert fünf Jahren) korrekt zurückbezahlt wird?
- Wer wäre überhaupt zum Erstellen einer Anzeige berechtigt?
 - Ein Tatbestand im Sinne von Art. 9 GwG ist nicht automatisch gegeben
 - Art. 47 BankG verbietet generell eine Anzeige, wenn nicht die Bank geschädigt ist
 - für die Revisoren gilt Art. 321 StGB

Schlussfazit

- Der Bundesrat hat keine Kompetenz zum Erlass von Vergehenstatbeständen im Rahmen der COVID-19 Verordnung 2, weil dafür die Verfassungsgrundlage fehlt
- Für den Erlass von Strafbestimmungen gestützt auf Art. 185 BV braucht es eine Gesetzesgrundlage, die im Falle der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung fehlt

Und die Abschlussfrage:

Was wäre, wenn sich ex post keine Evidenz dafür finden liesse, dass die COVID-19-Massnahmen überhaupt den Zweck des EpG erfüllten?

Was würde dies für die Gesetzmässigkeit der getroffenen Massnahmen generell und der angeordneten Strafen speziell bedeuten?

„You see, that's the whole point of being the government. If you don't like something you simply make up a new law that makes it illegal.“

(The Boat that rocked / Pirate Radio, 2009)